

# RS Vwgh 2006/1/27 2005/02/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

93 Eisenbahn

## Norm

ASchG 1994 §130 Abs1 Z1;

ASchG 1994 §3 Abs3;

EisenbahnG 1957 §21 Abs3;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Allein der Vorwurf, der Mitbeteiligte habe das "Bestehen" einer Vorschrift der (gemäß § 21 Abs. 3 des EisenbahnG erlassenen) Dienstvorschrift für den Fahrdienst auf der U-Bahn zu verantworten, ohne dass ihm das Unterbleiben einer Handlung zur Last gelegt wird, reicht nicht aus, um ihn wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 130 Abs. 1 Z. 1 ASchG 1994 zu bestrafen. Ihm hätte - entsprechend dem Schutzzweck des § 3 Abs. 3 ASchG 1994 - als Unterlassung allenfalls vorgeworfen werden können, dass die Dienstvorschrift für den Fahrdienst auf der U-Bahn nicht abgeändert (oder aufgehoben) wurde, wobei in einem solchen Fall weder in einer Verfolgungshandlung noch im Spruch (§ 44a Z. 1 VStG) konkret angeführt werden muss, inwieweit dies geschehen hätte müssen (vielmehr reicht eine diesbezügliche Bescheidbegründung aus).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005020222.X02

## Im RIS seit

22.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>